

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Verordnung des
EU-Parlaments und des Rates über
Batterien und Altbatterien, zur
Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
und zur Änderung der Verordnung (EU)
2019/1020



Allgemeines

Der HDE begrüßt grundlegend die Initiative der EU-Kommission, die Batterie-Gesetzgebung an die sich ändernden Marktbedingungen anzupassen. Der Entwurf für eine neue Batterieverordnung ist daher zwar nötig, an einigen Stellen aber noch verbesserungswürdig. Für Händler sind Informations-, Melde- und Prüfpflichten vorgesehen, die teilweise in Deutschland schon bekannt sind, in einigen Bereichen aber auch zu einem Mehraufwand führen würden. Die Pflichten sollten auf ein praktikables Maß reduziert werden und eine EU-weite Umsetzung sichergestellt werden.. Auch bei den neu eingeführten Kennzeichnungspflichten sollte frühzeitig auf eine einfache Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten hingearbeitet werden. Nach Erfahrungen mit erheblichen Verspätungen von EU-Durchführungsverordnungen und den damit verbundenen Herausforderungen in der Lieferkette, sprechen wir uns zudem für die Nutzung von flexiblen Fristen aus. Denn auch der vorliegende Verordnungsentwurf enthält diverse Verweise auf die spätere Erarbeitung von Durchführungsverordnungen. Die im Entwurf formulierten Sammelziele sehen wir als zu ambitioniert an. Gerade die zunehmende Nutzung von Akkus und deren Langlebigkeit gegenüber nicht aufladbaren Batterien muss dabei stärker in den Fokus gerückt werden. Den folgenden Punkten sollte aus Handelssicht bei der weiteren Bearbeitung des vorgelegten Kommissionsvorschlags besondere Berücksichtigung geschenkt werden:

- Definition des Hersteller-Begriffs (Artikel 2)
- Anforderung an Leistung und Haltbarkeit sowie Entfernenbarkeit und Austauschbarkeit (Artikel 9 und 11)
- Kennzeichnungspflichten (Artikel 13)
- Informations-, Melde- und Prüfpflichten für Händler (Artikel 42, 44 und 60)
- Herstellerregister (Artikel 46)
- Erweiterte Herstellerverantwortung (Artikel 47)
- Rücknahme von Gerätealtbatterien (Artikel 48 und 50)
- Sammelquoten (Artikel 55)

Definition des Hersteller-Begriffs

Artikel 2 (Absatz 37) definiert den *Hersteller* als „einen Erzeuger, Einführer oder Händler, der [...], eine Batterie, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerbsmäßig für den Handel oder die Verwendung abgibt“. Zudem wird in Artikel 2 (Absatz 27) der *Erzeuger* separat wie folgt definiert: „eine natürliche oder



juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickelt oder erzeugen lässt und diese Batterie in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet“. Das *Inverkehrbringen* einer Batterie (Artikel 2, Absatz 14) bezieht sich auf die „erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“.

- Forderung HDE: Für eine Differenzierung zwischen Hersteller und Erzeuger gibt es keine Notwendigkeit, dies könnte lediglich zu Verwirrungen führen. Zumal beide Begriffe im Verlauf des Verordnungsentwurfs mit verschiedenen Pflichten belegt werden. Keinesfalls dürfen Wirtschaftsakteure und ihre abgestuften Pflichten in der Lieferkette vermischt werden. Es muss klarer herausgestellt werden, dass sich am nationalen Hersteller-Begriff des Produktsicherheitsrechts nichts geändert hat.

Anforderungen an Leistung und Haltbarkeit sowie Entfernbarkeit und Austauschbarkeit

Die EU-Kommission soll gemäß Artikel 9 (Absatz 2) der vorliegenden Verordnung über einen delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2025 Mindestanforderungen zur elektromechanischen Leistung und Haltbarkeit von Gerätebatterien z.B. mit Bezug zur Lebensdauer vorlegen. Zudem soll bis 2030 geprüft werden, ob eine schrittweise Einstellung von nicht wieder aufladbaren Allzweck-Gerätebatterien erfolgen kann.

Artikel 11 sieht die leichte Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien in Geräten mit einer längeren Lebensdauer als die der Batterien vor. Dabei wird auch erwähnt, dass es Ausnahmen für Batterien gibt, in denen eine dauerhafte Verbindung zwischen Gerät und Batterie unabdingbar ist und das Gerät nur funktioniert, wenn die Batterie in die Gerätestruktur integriert ist.

- Forderung HDE: Die Erstellung der delegierten Rechtsakte zu den erwähnten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen muss aus unserer Sicht unbedingt unter frühzeitigem Einbezug der relevanten Stakeholder geschehen. Grundsätzlich sehen wir es aber auch so, dass regulative Überlegung zu Leistung und Haltbarkeit auf Produktebene stattfinden sollten und dafür kein pauschaler, horizontaler Ansatz gewählt werden sollte.

Kennzeichnungspflichten

Gerätebatterien müssen gemäß Artikel 13 ab 2027 ein verpflichtendes Label tragen. Dabei sollen Angaben gemacht werden u. a. zu Lebensdauer, Ladekapazität, Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Sicherheitsrisiken. Ein Label mit Verweis auf die Pflicht zur getrennten Sammlung soll bereits



ab Juli 2023 eingeführt werden. Die EU-Kommission will bis zum 31. Dezember 2025 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen erlassen.

- Forderung HDE: Es muss kommissionsseitig frühzeitig auf eine einfache Anwendbarkeit in den Mitgliedsstaaten hingearbeitet werden. Die Label sowie entsprechende Druckvorlagen müssen pünktlich bereitgestellt werden, um den Teilnehmer in der Lieferkette genügend Zeit zur Umstellung und zur Änderung des Verpackungs- bzw. Produktdesigns zu geben und so Vereinheitlichung auf dem EU-Binnenmarkt zu gewährleisten. Als Negativ-Beispiel kann hier sicher die Kennzeichnungspflicht unter der Einwegplastikrichtlinie gesehen werden, bei welcher es kommissionsseitig zu großen Verzögerungen bei der Bereitstellung der Druckvorlage des Labels kam und so eine fristgerechte Umsetzung der Pflichten für Hersteller, Importeure und Händler fast unmöglich gemacht wurde.

National bereits bestehende Label müssen auch mit Einführung des harmonisierten Labels in 2027 weiter möglich sein. Dafür müssen die nationalen Label den EU-weiten Standards genügen. In Deutschland gibt es beispielsweise im aktuellen Batteriegesetz keine Hinweis- oder Informationspflichten zur Batterielebensdauer oder zur Ladekapazität.

Überlegungen zu Angaben zur Lebensdauer von Batterien müssen mit Bedacht vorgenommen werden, vor allem weil sie sehr abhängig von der Batterienutzung sind. Würden Hersteller oder Händler gezwungen werden, eine verpflichtende Aussage über die Lebensdauer eines Produktes, in diesem Fall einer Batterie, zu machen, könnte dies zu schweren Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine wissenschaftliche Überprüfung dieser Aussage ist nicht (ohne unverhältnismäßigen) Aufwand möglich.

Informations-, Melde- und Prüfpflichten für Händler

Prüfpflichten

Artikel 42 legt weitreichende Prüfpflichten für die Händler fest, bevor diese eine Batterie auf dem Markt bereitstellen:

- So soll etwa geprüft werden, ob die Hersteller (sprich der Erzeuger, der Bevollmächtigte des Erzeugers, der Einführer oder andere Händler) gemäß Artikel 46 in das Herstellerregister in einem Mitgliedstaat eingetragen sind (Artikel 42, Absatz 2a).
- Zudem muss der Händler prüfen, ob die Batterie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist (Absatz 2b).
- Auch soll vom Händler geprüft werden, ob „die erforderlichen Unterlagen in einer Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endbenutzern in dem Mitgliedstaat, in dem die



Batterie auf dem Markt bereitgestellt werden soll, sowie die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind“ (Absatz 2c).

- Zu guter Letzt soll der Händler zudem sicherstellen, dass Erzeuger und Einführer bestimmte Anforderungen erfüllt haben (Absatz 2d spezifiziert die Anforderungen).

Meldepflichten

Unter Absatz 3d wird dann weiter ausgeführt, dass der Händler, falls eine Batterie nicht mit zu prüfenden Anforderungen übereinstimmt, diese nicht auf dem Markt bereitstellt, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. „Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler zudem den Erzeuger oder den Einführer sowie die entsprechende Marktüberwachungsbehörde hiervon.“ Absatz 4 von Artikel 42 führt weiter aus, dass solange eine Batterie sich in der Verantwortung der Händler befindet, die Lagerungs- und Transportbedingungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Konformität der Batterien führen sollen. Abschließend verpflichtet Absatz 6 die Händler dazu den nationalen Behörden auf begründetes Verlangen die erforderlichen Informationen und technischen Unterlagen zum Nachweis der Konformität einer Batterie vorzulegen.

Informationspflichten

Artikel 45 verpflichtet den Handel den Behörden auf Verlangen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen einer Batterie die jeweiligen Zulieferer bzw. Abnehmer und die jeweilige Menge sowie exakte Angaben zu den Modellen der Batterien zu nennen.

Artikel 60 sieht außerdem Informationspflichten direkt an der Verkaufsstelle vor („End of Life“-Informationen). Absatz 1 listet hierbei auf, welche Informationen dem Kunden zur Verfügung gestellt werden sollen. Absatz 4 führt aus, dass Händler „in ihren Verkaufsräumen in sichtbarer Weise und über ihre Online-Marktplätze“ informieren sollen.

- ➔ Forderung HDE: Bei den in Artikel 42 aufgeführten Prüfpflichten sollte unbedingt die Stufenverantwortung beibehalten werden. Händler haben zweifelsohne gewisse Pflichten denen sie auch schon heute nachkommen, grundsätzlich ist aber der Hersteller für die Sicherheit und Konformität des Produktes zuständig. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Pflichten gehen an einigen Stellen über die eigentlichen Pflichten des Händlers hinaus. Kritisch zu sehen ist, dass Händler prüfen müssen, ob der Hersteller im Herstellerregister eingetragen ist. Diese Verpflichtung ist vor allem dann sehr zeitaufwändig, wenn es für jedes Land ein eigenes Herstellerregister gibt. Dies betrifft insbesondere multi-nationale Händler. Diese Aufgabe ist originär der Marktüberwachung zuzuordnen, nicht aber dem Handel. Die meisten der in Artikel 42 des Verordnungsentwurf aufgeführten



Prüfpflichten sind in Deutschland jedoch bereits im Batteriegelgesetz (§2 (15)) und im Produktsicherheitsgesetz festgelegt.

Die Aufbewahrungspflichten von Artikel 45 würden für Händler zu einem signifikanten bürokratischen Mehraufwand führen. Zumindest sollte die Frist daher analog zur steuerlichen Aufbewahrungsfrist reduziert werden.

Die Informationspflichten direkt an der Verkaufsstelle (Artikel 60) gehen in ihrem momentanen Umfang für den Handel (online und offline) zu weit und damit auch über die bisherigen Pflichten aus §18 des deutschen Batteriegelgesetzes hinaus. Die Anforderungen aus Artikel 60 (1) über die Präsentationen der Sicherheitsinformationen sind aus unserer Sicht sehr unpraktisch und schwer realisierbar. Gerade in Geschäften, in denen nur wenig Platz zur Verfügung ist, wird eine entsprechende Präsentation sehr kompliziert. Allgemein sind die vorgegeben Informationspflichten sehr unkonkret und lassen viel Spielraum für Interpretation. Daher sollte die EU-Kommission durch Handreichungen ihre Vorstellungen konkretisieren und idealerweise Verbraucher sensibilisierende Dokumente selber vorhalten. Die Präsentation sollte aus unserer Sicht in jedem Fall praktisch, proportional und anwendbar sein.

Herstellerregister

Gemäß Artikel 46 sollen nationale Register erstellt werden in denen Hersteller ihre erstmalig in Verkehr gebrachten Batterien registrieren. Entsprechende Informationsanforderungen dafür sind bereits im selbigen Artikel definiert und müssen über einen Registrierungsantrag der zuständigen Behörde übermittelt werden.

- Forderung HDE: In Deutschland gilt bereits mit dem neuen Batteriegelgesetz eine Verpflichtung zur Registrierung über die Stiftung ear. Hier sehen wir keine Probleme, solange die Informationsforderungen nicht über die des deutschen Rechts hinausgehen.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Artikel 47 des Verordnungsvorschlags sieht die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung vor. Durch eine EU-weite Erfüllung soll einer Verzerrung des Binnenmarktes für die Sammlung, Behandlung und das Recycling von Altbatterien entgegengewirkt werden. Die Herstellerverantwortung umfasst u.a. die in Absatz a erwähnte „getrennte Sammlung von Altbatterien“ und im Anschluss daran die „Verbringung, die Vorbereitung zur Umnutzung und Wiederaufarbeitung, die Behandlung und das Recycling von Altbatterien“. Zudem gibt es die Pflicht



die erstmals bereitgestellten Batterien in einem Herstellerregister zu registrieren (Artikel 47, Absatz b) und Dokumentationspflichten zu erfüllen (Artikel 47, Absatz d). Auf Rücknahmepflichten, Herstellerregister und Dokumentationspflichten wird in der Folge dieser Stellungnahme separat eingegangen.

- Forderung HDE: In Deutschland gibt es bereits heute die Pflicht für Hersteller von Batterien sich an Batterierücknahmesystemen zu beteiligen. Händler und Eigenmarkenhersteller sind direkt von den Pflichten betroffen. Es muss sichergestellt sein, dass das deutsche System die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung auf EU-Ebene erfüllt.

Rücknahme von Gerätealtbatterien

Hersteller sollen Gerätealtbatterien gemäß Artikel 48 vom Endnutzer unentgeltlich und ohne Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie zurücknehmen. Zu diesem Zweck sollen die Hersteller Sammelstellen für Gerätealtbatterien einrichten (Artikel 48, Absatz 1a) und für deren Abholung sorgen (Artikel 48, Absatz 1b). Zudem sollen die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Verbringung, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Transportbehälter getroffen werden (Artikel 48, Absatz 1c).

In Artikel 50 wird dann näher auf die speziellen Pflichten der Händler im Rahmen der Rücknahme von Gerätealtbatterien eingegangen. Diese erfolgt gemäß Artikel 50, Absatz 1, an der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe. Die Händler übergeben die Altbatterien, die sie zurückgenommen haben, den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, denen die Sammlung dieser Batterien obliegt (Artikel 50, Absatz 3).

Für den stationären Händler ergibt sich also zum einen die Verpflichtung der unentgeltlichen Rücknahme aller Altbatterien (auch online bestellte Batterien) und zum anderen diese zu sammeln sowie für einen entsprechenden Abtransport zu sorgen.

- Forderung HDE: Rücknahme- und Sammelpflichten für den Handel gibt es in Deutschland bereits heute. Solange diese nicht ausgeweitet werden müssen, sehen wir keine Probleme.

Sammelquoten

Die Sammelziele für Gerätealtbatterien, ohne Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln wie z.B. Elektroradbatterien, liegen gemäß Artikel 55 des Verordnungsentwurfs bei 45% bis Ende 2023, 65% bis Ende 2025 und 70% bis Ende 2030. Eine entsprechende Berechnungsmethode wird über den Anhang XI der Verordnung festgelegt. Bis Ende 2030 wird die EU-Kommission zudem prüfen, ob die Zielvorgabe auf Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln ausgeweitet werden können.



- Forderung HDE: Das Sammelziel von 45% in 2023 erscheint realistisch, es muss jedoch auf eine europaweit einheitliche Umsetzung geachtet und einheitliche Berechnungsstandards verwendet werden. Das beinhaltet EU-weit einheitliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele wie z.B. die Etablierung einheitlicher Rücknahmestellen in den EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland gilt bereits mit dem neuen Batteriegelgesetz eine Sammelquote von 50%. Das Sammelziel von 65% ab Ende 2025 und 70% ab Ende 2030 ist jedoch zu hoch gewählt und daher nicht erreichbar. Es ist zu befürchten, dass (ähnlich wie bei Elektroaltgeräten) zu ambitionierte Ziele auf EU-Ebene gesetzt werden, die dann kein Mitgliedsstaat erreichen kann.

Für die Betrachtung und Berechnung von Rückgabequoten von Gerätebatterien sollte der Gesetzgeber zudem die zunehmende Nutzung von Akkus und deren Langlebigkeit gegenüber nicht aufladbaren Batterien berücksichtigen. Daraus folgt, je mehr Akkus auf den Markt gebracht werden, desto stärker sinken die Rückgabequoten. Batterien sind länger haltbar und werden daher weniger schnell zurückgegeben. Die Rückgabequote lässt sich bedeutend schwerer erfüllen. Daran wird auch der Ausschluss von Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln nicht viel ändern.

Fazit

Grundsätzlich ist die Absicht der EU-Kommission ein europäisches Level-Playing-Field zu schaffen, zu begrüßen. Allerdings bietet der vorgelegte Entwurf in einigen Bereichen Raum zur Verbesserung, so z.B. bei den zahlreichen Informations-, Melde und Dokumentationspflichten für Händler, die teilweise über die Anforderungen in Deutschland hinausgehen (z.B. die Präsentation der „End of Life“-Informationen). Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Sammelquoten sind nicht realistisch und müssen auf ein praktikables Maß herabgestuft werden. Die Rücknahme von Gerätealtbatterien muss für Händler praktikabel bleiben, wobei wir Überlegungen eines Pfandsystems für Gerätebatterien generell ablehnen, weil es ein hohes Risiko erheblicher einseitiger Kostenbelastung birgt. Der Aufbau eines Pfandsystems über alle Rücknahmewege wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Unklar ist, wer diese Kosten tragen würde und ob sie im Verhältnis zum erwarteten Mehrwert stehen. Im Gegensatz zu kurzlebigen Produkten mit bestehender Pfandpflicht (z.B. Getränkeverpackungen) kann die Lebens- und Gebrauchsdauer von Batterien mehr als zehn Jahre betragen, die entsprechende Kapitalbindung für einbehaltene Pfandbeträge wäre erheblich und würde das gesamte System erschweren.



Der Verordnungsentwurf sieht eine Vielzahl von delegierten Rechtsakten vor, welche den Rahmenrechtsakt in den kommenden Jahren spezifizieren und ausgestalten sollen. Nach Erfahrungen mit erheblichen Verspätungen von EU-Durchführungsverordnungen und den damit verbundenen Herausforderungen in der Lieferkette (Bsp. EU-Einwegplastikrichtlinie) sprechen wir uns zudem für die Nutzung von flexiblen Fristen aus. Der vom Gesetzgeber intendierte Zeitrahmen für die Umsetzung sollte auch in der Praxis garantiert werden. Um dies sicherzustellen, sollten die Laufzeit der Fristen dann beginnen, wenn die notwendigen Durchführungsrechtsakte vorliegen. Dies stellt auch sicher, dass eine frühzeitigere Umsetzung möglich ist, wenn bereits alle notwendigen Dokumente vorliegen.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.